

Gemeinde Rees
Gemarkung Rees
Flur 13
Maßstab 1:500



	NUTZUNGSGRENZE
	Erweiterung der überbaubaren Fläche laut Ratsbeschluss vom 12. 10. 1994 gem. § 3 Abs.3 BauGB
	OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLIENUNG
	II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
	MI Mischgebiet Bebaubare Fläche
	MI Mischgebiet nicht Bebaubare Fläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung der Landschaft. Hier: Ausgleichsfläche
	Z Zahl der Vollgeschosse
	GRZ Grundflächenzahl
	GFZ Geschossflächenzahl
	O Offene Bauweise
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze aufheben
	Baugrenze
	zu erhaltender Baum
	Grenze des Plangebietes
	Vorschlag zur Grundstücksteilung
	PG private Grünfläche

Hiermit wird bestätigt, daß
dieser Plan offengeliegen hat.



[Signature]
Bauamtsleiterin

“ Textliche Festsetzungen ”

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, im Bereich der Vorgartenflächen, sind gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO aus- geschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, die nach BauNVO in den Ab- standsflächen zulässig sind.
Hinweis:
Weitere Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. R34 sind in der Gestaltungs- setzung zum Bebauungsplan zu ersehen.
Die zur Kompensation des Landschaftseingriffs erforderliche Bepflanzung ist gem. Ziffer 5 der Entscheidungsbegründung durchzuführen.

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden :

- Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22. 01. 1991
- § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen Landesbauordnung (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419) , zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 432)
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 04. 1992 (GV NW S. 244) S. 124
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 07. 04. 1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.
Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser :

Bauamt der
Stadt Rees

Rees, den 09.12.1994



[Signature]
Strede
Bauamtsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand : 08.07.94

Rees, den 28.11.94



[Signature]
o. b. V. l.

Es wird bescheinigt, daß die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 28.11.94



[Signature]
o. b. V. l.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) beschloß der Rat der Stadt Rees am 22.04.1993 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 09.12.1994



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 22.04.1993 wurde am 23.05.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

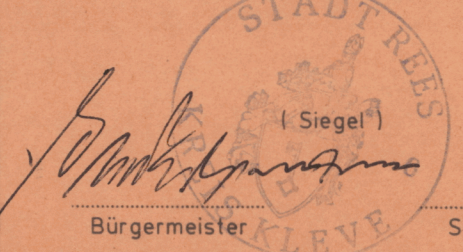
Rees, den 09.12.1994



[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 28.04.1994 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (Bau GB)

Rees, den 09.12.1994



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.05.02.94 in der Zeit vom 01.08.94 bis 01.09.1994 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 09.12.1994



[Signature]
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ... bis ... in der Zeit vom ... bis ... einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Rees, den

(Siegel)

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (Bau GB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) am 12.10.1994 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 09.12.1994



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat mir gem. § 11 Bau GB vorgelegen.

Az: 35.2-12.25 (Rees, C 34)

Düsseldorf, den 14.03.1995



Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrage

[Signature]
Förder

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (Bau GB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 03.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 03.05.1995 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 04.05.1995



[Signature]
Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. R 34

gemäß § 30 BauGB

Am Görgens Kirchhof

Gemarkung Rees, Flur 13

Maßstab 1: 500

1. Ausfertigung